

Az.: 621-

An: 6 6.61 6.21 – Bö z.K. und z.Vg

Ausbau der Schienen-Hinterlandanbindung,
hier: Anerkennung von Wildquerungen als Kompensationsmaßnahmen

Vermerk

Von Seiten des FD 6.61 als Mitglied im Projektbeirat FBQ wurde folgende Anfrage an den Uz. herangetragen:

„Der Runde Tisch Nord bittet den Projektbeirat prüfen zu lassen, ob freiwillige Wildquerungen als Ausgleichsmaßnahmen der Deutschen Bahn möglich wären.“

Hintergrund ist, dass der „Runde Tisch“ befürchtet, die DB AG plane im Zuge des Ausbaus der FBQ-Schienenanbindung zu wenige Wildquerungen.

Die oberste Naturschutzbehörde ist im Planfeststellungsverfahren als gleichgeordnete zuständig. Deshalb hat der Uz. diese Frage an das MELUND, Herrn Oliver Vieth, weitergeleitet, auch um sich untereinander abzustimmen.

Am 24.09.2018 hat das MELUND mich telefonisch kontaktiert. Nachfolgend das abgestimmte Ergebnis dieses Gespräches:

Maßgeblich für die Beurteilung ist der § 15 Abs. 3 Satz 2 des BNatSchG, wonach zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen vorrangig zu prüfen ist,

„ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Diese Prüfung obliegt dem Vorhabenträger als Eingriffsverursacher. Das MELUND als oberste NatSchBeh. geht davon aus, dass der pot. Verursacher diese gesetzliche Forderung im Rahmen seiner Planung berücksichtigt. Sollten im Rahmen der Planung solche Maßnahmen als fachlich geeignet und zumutbar ermittelt werden, bestehen seitens des MELUND keine grundsätzlichen Bedenken zur Anerkennung als Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen. Der Umfang einer solchen Kompensation („Ausgleichshöhe“) ist im Einzelfall zu klären.

gez. Siebrecht